Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen — Planung, Fertigung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Service von Transformatoren-, Übergabe- und Schaltstationen samt Anlagentechnik — und für alle künftigen Geschäfte. Bedingungen des Kunden gelten nur mit unserer Zustimmung in Textform, auch bei vorbehaltloser Lieferung. Rangfolge: Individualabrede, Auftragsbestätigung, Angebot samt Leistungsbeschreibung, diese Bedingungen, Gesetz. Die VOB/B gilt nur, wenn der Kunde sie in seiner Bestellung ausdrücklich verlangt. Dann gilt sie für Bau-, Montage- und Inbetriebnahmeleistungen als Ganzes samt VOB/C; diese Bedingungen gelten dafür nur, soweit die VOB/B keine Regelung enthält.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote sind freibleibend, als verbindlich bezeichnete gelten 30 Tage. Der Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung zustande; sie bestimmt Inhalt und Umfang. Angaben in Datenblättern und Zeichnungen sind nur bei ausdrücklicher Bezeichnung Beschaffenheit, Garantien nur bei Benennung als solche in Textform. Eigentum und Urheberrecht an unseren Unterlagen bleiben bei uns. Technische Änderungen nach Normenstand und handelsübliche Abweichungen bei Betonfertigteilen (Farbe, Struktur, Maß) bleiben vorbehalten, soweit Funktion und Zumutbarkeit gewahrt sind.

§ 3 Leistungsumfang, Freigabe, Änderungen

Es gilt die Auftragsbestätigung. Nicht enthalten sind ohne ausdrückliche Beauftragung: Erd- und Tiefbau, Fundament und Fundamenterder, Erdung außerhalb der Station, Kabelverlegung, Transport, Kran, Baustelleneinrichtung, Genehmigungen, Netzanschluss- und Baukostenzuschüsse, Zähltechnik des Messstellenbetreibers, Fernwirkanbindung an fremde Leitstellen, Wartung und wiederkehrende Prüfungen. Der Kunde gibt unsere Ausführungsunterlagen binnen 10 Arbeitstagen in Textform frei; liegt die Freigabe nicht 6 Wochen vor Liefertermin vor, verschieben sich die Termine um die Verzögerung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit. Änderungs- und Zusatzwünsche führen wir nach Bestätigung aus (bei Bauverträgen §§ 650b, 650c BGB); Preis und Termine werden angepasst, gefertigte Teile berechnet. Weichen bei Einheitspreisen die Mengen um mehr als 10 % ab, wird der Einheitspreis auf Verlangen angepasst. Für seine Vorgaben (Netzdaten, Kurzschlussleistung, Anschlusswerte, Selektivität, Aufstellort) ist der Kunde verantwortlich; wir prüfen sie auf erkennbare Fehler und zeigen Bedenken in Textform an. Für Folgen angezeigter Bedenken haften wir nicht.

§ 4 Preise

Netto FCA Werk (§ 6) in Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 6 Monate und ändert sich ein maßgeblicher Index bis zur Lieferung gegenüber dem Monat des Vertragsschlusses um mehr als 10 %, kann jede Seite die Anpassung des Vertragspreises verlangen. Indizes: Kupfer DEL-Notiz (oberer Wert); im Übrigen Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes (GP 2019): Aluminium GP 24 42, Stahl und Elektroblech GP 24 10, Transformatoren GP 27 11, Schaltanlagen GP 27 12, Kabel GP 27 32, Betonfertigteile GP 23 61, Energie Hauptgruppe Energie. Angepasst wird je Index der betroffene Kostenanteil im Verhältnis der Indexänderung — der im Angebot ausgewiesene, sonst der aus unserer Auftragskalkulation, die wir auf Verlangen offenlegen; Steigerungen und Senkungen werden verrechnet. Sonderverpackung sowie von uns übernommene Transporte und Krane berechnen wir nach Aufwand, ebenso vom Kunden veranlasste oder in seinem Risikobereich liegende Wartezeiten, Mehrfahrten und Mehraufwände. Montage- und Servicestunden nach Angebotssätzen zuzüglich Fahrt- und Übernachtungskosten; Zuschläge: Überstunden 25 %, Nacht und Samstag 50 %, Sonn- und Feiertag 100 %. Stundennachweise gelten als anerkannt, wenn der Kunde sie nicht binnen 6 Werktagen nach Zugang begründet beanstandet. Auf Kaufteile, die nicht im Angebot bepreist sind, berechnen wir einen Zuschlag von 20 % auf den Einkaufswert je Position; bei Positionen unter 500,00 € Einkaufswert stattdessen einen Mindermengenzuschlag von pauschal 100,00 €.

§ 5 Zahlung

Für Stationen, sofern nicht anders vereinbart: 30 % mit Auftragsbestätigung, sofort; 60 % zwei Wochen vor Lieferung; 10 % mit der Schlussrechnung nach Abnahme (§ 10), sind keine Abnahmebedingungen vereinbart nach abgeschlossener Montage, ohne Montage nach Lieferung. Ausgeliefert wird erst nach Eingang der 60-%-Rate; verspätete Zahlung verschiebt die Termine, § 6 (Lagerung) gilt. Für sonstige Leistungen können wir Abschläge nach Leistungsstand verlangen (§ 632a BGB). Rechnungen sind 14 Tage netto zahlbar, Skonto nur nach Vereinbarung. Verzugszins 9 Prozentpunkte über Basiszins zuzüglich Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen sowie mit Gegenansprüchen aus demselben Vertrag (Mängel, Fertigstellungsmehrkosten); Zurückbehaltung nur aus demselben Vertrag. Bei gefährdetem Vergütungsanspruch verlangen wir Vorauszahlung oder Sicherheit (§ 321 BGB). Bei Zahlungsverzug können wir die Arbeiten nach Ankündigung mit angemessener Frist bis zum Zahlungseingang einstellen; Terminfolgen und Mehrkosten trägt der Kunde. Monteure kassieren nur mit schriftlicher Vollmacht.

§ 6 Lieferung — FCA (Incoterms® 2020)

Wir liefern FCA — benannter Ort: unser Werk Seemühle 20 oder Grubengarten 1, 78183 Hüfingen, Incoterms® 2020, sofern nicht anders vereinbart: Wir stellen termingerecht bereit, verpacken transportgerecht, verladen auf das Fahrzeug des Kunden und erledigen die Ausfuhrfreimachung. Frachtführer, Transport, Kran und Entladung sind Sache des Kunden, soweit nicht von uns übernommen; er meldet Fahrzeugtyp, Ladehilfsmittel und Abholtermin 5 Arbeitstage vorher. Ohne Montage geht die Gefahr mit der Verladung über; danach trägt der Kunde alle Kosten und Risiken (Ladungssicherung, Schwertransportgenehmigung, Entladung, Einfuhrabgaben). Mit Montage oder Inbetriebnahme durch uns geht die Gefahr mit der Abnahme über (§ 10); transportiert der Kunde, trägt er die Gefahr bis zur Bereitstellung am Aufstellort. Eine Transportversicherung schulden wir nicht. Bei anderem benanntem Ort (z. B. FCA Baustelle) ist geliefert, sobald die Ware dort auf unserem Fahrzeug entladebereit steht; Entladen und Kran obliegen dem Kunden, soweit nicht von uns übernommen. Übernehmen wir ohne Montage Transport, Kran oder Entladung, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden; § 12 bleibt unberührt. Verzögert der Kunde die Abholung, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft über; wir lagern auf seine Kosten und Gefahr, pauschal 0,5 % des Nettowerts je angefangene Woche, höchstens 5 % (anderer Schaden nachweisbar). Teillieferungen sind zulässig und werden gesondert berechnet. Transportgestelle bleiben unser Eigentum und sind binnen 14 Tagen frachtfrei zurückzugeben.

FCA — Werk (Incoterms® 2020)	Vetter	Kunde
Verpackung, Bereitstellung, Verladung, Ausfuhrfreimachung	✓	
Frachtführer, Fracht, Ladungssicherung, Schwertransportgenehmigung		✓
Transportversicherung (für keine Seite Pflicht)		empfohlen
Entladung und Kran am Aufstellort (soweit nicht von uns übernommen), Einfuhrabgaben		✓
Gefahrübergang ohne Montage	bis Verladung	ab Verladung
Gefahrübergang mit Montage durch uns	bis Abnahme	ab Abnahme

§ 7 Termine und Verzug

Termine sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich so bezeichnet und in Textform bestätigt. Fristen beginnen mit der Auftragsbestätigung, nicht vor Klärung aller technischen Fragen, Freigabe (§ 3), Vorliegen der Genehmigungen und Eingang der 30-%-Rate; sie sind gewahrt ohne Montage mit Anzeige der Versandbereitschaft, mit Montage mit der Fertigstellungsanzeige. Selbstbelieferungsvorbehalt bei kongruentem Deckungsgeschäft. Höhere Gewalt (u. a. Streik, Energie- und Rohstoffmangel, Epidemien, Cyberangriffe, hoheitliche Maßnahmen) und vom Netzbetreiber zu vertretende Umstände verlängern die Fristen um die Behinderungsdauer zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit; dauert die Behinderung mehr als 4 Monate, kann jede Seite für den offenen Teil zurücktreten, Erbrachtes wird abgerechnet, Schadensersatz ist ausgeschlossen. Bei Verzug mit Lieferung, Montage oder Fertigstellung zahlen wir als pauschalierten Schaden 0,1 % je vollendetem Arbeitstag, höchstens 5 % des Nettowerts der verspäteten Leistung; ein geringerer Schaden bleibt nachweisbar. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bestehen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; der Rücktritt nach erfolgloser Nachfrist bleibt unberührt. Der Kunde muss sich die Pauschale bei der Abnahme vorbehalten.

§ 8 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt, soweit nicht von uns übernommen, rechtzeitig und unentgeltlich: Zufahrt für 60-t-Sattelzug und bis 200-t-Autokran samt tragfähiger Kranstellfläche; fertiges, vermessenes, ausgehärtetes Fundament nach unserem Aufstellplan mit Kabeleinführungen und Fundamenterder samt Nachweis des Erdungswiderstands; Baufreiheit, freie Kabelenden ausreichender Länge, gesicherte Gräben; Bau-/Hilfsstrom, Wasser, Sanitär, abschließbaren Lagerraum; alle Genehmigungen einschließlich Sperrungen, Schwerlast- und Kranstellgenehmigung; die Abstimmung mit Netz- und Messstellenbetreiber (Freischaltung, Zählersetzung, Zuschaltung, Marktstammdatenregister) und eine schaltberechtigte Person für Schalthandlungen im Bestand; Angaben zu erdverlegten Leitungen. Er benennt einen weisungsbefugten Ansprechpartner und übernimmt die Koordinierungspflichten des Bauherrn (BaustellV, DGUV Vorschrift 1). Fehlt eine Mitwirkung, verschieben sich die Termine; Wartezeiten, Mehrfahrten, Rücktransport und Zwischenlagerung trägt der Kunde (§ 4). Bleibt eine Mitwirkung oder fällige Zahlung trotz Nachfrist aus, können wir kündigen und das Erbrachte sowie unsere Mehrkosten abrechnen; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Montage und Inbetriebnahme

Nach Aufwand, sofern keine Pauschale vereinbart; Regelarbeitszeit Mo–Fr 7–17 Uhr; An- und Abfahrt sowie vom Kunden veranlasste Wartezeiten sind Leistungszeit. Arbeiten unter Spannung schulden wir nicht; Freischalten, Sichern gegen Wiedereinschalten und Feststellen der Spannungsfreiheit obliegen Betreiber oder Netzbetreiber und sind uns vorher schriftlich zu bestätigen. Ab Anlieferung bis zur Abnahme bewacht der Kunde die Anlage und hält eine Bauleistungs-/Montageversicherung für unsere Leistungen und unser Material (Diebstahl, Beschädigung, Feuer, Sturm, Leitungswasser). Wird die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, vergütet der Kunde die ausgeführten Teile; die Wiederherstellung wird gesondert vergütet. Die Inbetriebnahme setzt abgeschlossene Bauarbeiten, die Erfüllung von § 8 und die Freigabe des Netzbetreibers voraus; dessen Verzögerungen haben wir nicht zu vertreten.

§ 10 Abnahme

Leistungen mit Montage oder Inbetriebnahme sind binnen 12 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige abzunehmen, mit Protokoll über Mängel und Restleistungen; eine Werksprüfung (FAT) betrifft nur die protokollierten Merkmale und ersetzt die Abnahme nicht. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nach Fristsetzung nicht unter Angabe eines Mangels abnimmt (§ 640 Abs. 2 BGB), ferner 12 Werktage nach der Fertigstellungsanzeige in Textform oder 6 Werktage nach Zuschaltung bzw. Nutzungsbeginn, wenn bis dahin kein Mangel gerügt ist. Vorbehalte wegen bekannter Mängel sind bis dahin zu erklären. Selbständig nutzbare Teile können gesondert abgenommen werden. Mit der Abnahme geht die Gefahr über (§ 6) und beginnt die Verjährung (§ 11).

§ 11 Mängel

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Abnahme, ohne Montage ab Ablieferung. Für Trafostationen, Schaltstationen und sonstige Bauwerke (Lieferung, Errichtung, schlüsselfertiger Aufbau) und für Sachen, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangel verursacht haben, gilt die gesetzliche Frist von fünf Jahren. Die Verkürzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist und im Umfang einer Garantie; die gesetzlichen Fristen nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Lieferantenregress (§ 445b BGB) bleiben. Ohne Montage sind offensichtliche Mängel und Transportschäden binnen 7 Kalendertagen nach Ablieferung, verdeckte unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen (§ 377 HGB), Transportschäden zusätzlich vom Frachtführer bestätigen zu lassen; mit Montage werden erkennbare Mängel im Abnahmeprotokoll festgehalten. Wir erfüllen nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung und tragen die erforderlichen Aufwendungen, nicht aber Mehrkosten aus der Verbringung an einen anderen Ort. Selbstvornahme erst nach erfolgloser Fristsetzung, bei Gefahr im Verzug nach vorheriger Anzeige. Keine Mängelansprüche bei Verschleiß, unsachgemäßem Betrieb, unterlassener Wartung oder wiederkehrender Prüfung (u. a. DGUV Vorschrift 3), eigenmächtigen Änderungen, Fremdeingriffen, Betrieb außerhalb der vereinbarten Netz- und Umgebungsbedingungen, Überspannung, Schalthandlungen Dritter, Blitzschlag, Vandalismus und Mängeln aus Vorleistungen des Kunden (Fundament, Erdung, Kabel, Netzdaten) — jeweils soweit der Mangel nicht auf unserer Leistung oder einer Verletzung unserer Prüf- und Hinweispflicht beruht.

§ 12 Haftung

Unbeschränkt haften wir bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Umfang einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens 5.000.000 EUR je Schadensfall (Deckungssumme unserer Betriebs- und Produkthaftpflicht); für Verzug gilt § 7. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen; die Beweislast bleibt unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum; bei Verarbeitung oder Verbindung erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte. Der Kunde darf im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern oder einbauen und tritt uns schon jetzt die Forderungen daraus — bei fremdem Grundstück auch die Vergütungsforderung gegen Eigentümer oder Auftraggeber — in Höhe unseres Rechnungswerts ab; wir nehmen an. Die Einziehungsermächtigung ist bei Zahlungsverzug widerruflich. Zugriffe Dritter sind unverzüglich anzuzeigen. Übersteigen die Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen frei. Eine Rücknahme ist nur bei ausdrücklicher Erklärung Rücktritt.

§ 14 Sicherheiten

Unser Anspruch nach § 650f BGB bleibt unberührt. Ein vereinbarter Sicherheitseinbehalt ist auf Sperrkonto zu hinterlegen; wir können ihn durch unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts ablösen und Sicherheiten gegeneinander austauschen. Bürgschaften (Anzahlung, Vertragserfüllung, Mängelansprüche) schulden wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung von Art, Höhe, Laufzeit und Rückgabe. Sicherheiten sind nach Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben, solche für Mängelansprüche, sofern nicht anders vereinbart, spätestens 2 Jahre nach Abnahme, soweit keine Ansprüche geltend gemacht sind.

§ 15 Schutzrechte, Software, Vertraulichkeit

An Schalt- und Parametriersoftware sowie Konfigurationen der Schutz-, Zähl- und Fernwirktechnik erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares, auf die gelieferte Anlage beschränktes Nutzungsrecht; Fernzugriff nur nach Vereinbarung. Beide Seiten behandeln Unterlagen bis 3 Jahre nach Vertragsende vertraulich. Personenbezogene Daten verarbeiten wir nur zur Vertragsabwicklung (DSGVO). Die Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender außenwirtschafts- und sanktionsrechtlicher Vorschriften.

§ 16 Schlussbestimmungen

Änderungen bedürfen der Textform; Individualabreden gehen vor. Erfüllungsort: für Lieferungen unser Werk, für Montage die Baustelle, für Zahlungen unser Sitz. Gerichtsstand ist das für Hüfingen zuständige Gericht (AG Donaueschingen, LG Konstanz); wir dürfen auch am Sitz des Kunden klagen. Es gilt deutsches Recht ohne UN-Kaufrecht. Arbeitstage sind Mo–Fr, Werktage Mo–Sa, jeweils ohne gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg. Unwirksame Bestimmungen ersetzt die gesetzliche Regelung; die übrigen bleiben wirksam.